



**Liga der freien Wohlfahrtspflege
im Landkreis Emmendingen**

c/o Caritasverband für den Landkreis Emmendingen, Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen
07641 9214-111, rainer.leweling@caritas-emmendingen.de

Pressemitteilung



Bildung, Arbeit, Wohnen sind Menschenrechte

Landesweite Aktionswoche in Baden-Württemberg, 15.-21. Oktober 2018

Landkreis Emmendingen. Die grundlegenden menschlichen Rechte auf Bildung, Arbeit und Wohnen sind derzeit stark gefährdet. Darauf macht die Liga der freien Wohlfahrtspflege in der landesweiten Aktionswoche „Armut bedroht alle – Teilhaben / Teilsein“ vom 15. bis 21. Oktober 2018 aufmerksam.

„Unser Ziel muss immer sein, allen Menschen die Teilhabe am sozialen Leben sowie ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen“, sagt Rainer Leweling, Vorsitzender der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und Caritas-Geschäftsführer im Landkreis Emmendingen. Schließlich ergeben sich aus dem Grundgesetz, den Menschenrechten und der Europäischen Sozialcharta umfangreiche Garantien darauf.

Der Alltag von immer mehr Menschen sieht aber anders aus: Ihnen ist es unmöglich, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, weil sie langzeitarbeitslos sind, keinen bezahlbaren Wohnraum finden oder nie Bildungs- und Chancengleichheit erfahren haben.

Es besteht dringender Handlungsbedarf – darin sind sich die Liga-Wohlfahrtsverbände im Landkreis Emmendingen einig. Sie fordern deshalb **konkrete Maßnahmen in den drei Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen**, um die Teilnahme aller Menschen am sozialen Leben zu fördern:

Bildung

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse und der demographische Wandel tragen dazu bei, dass ursprüngliche Lebensmodelle und Werte ins Wanken geraten. Die soziale Spaltung zwischen Arm und Reich nimmt zu und damit für einen großen Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der materiellen und gesellschaftlichen Teilhabe.

Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren und sozialraumorientierte Zentren sind - in ihrer ganzen Vielfalt - eine wichtige Antwort auf die Veränderungen. Sie bieten verlässliche Bindungsangebote und befähigen Menschen, ein Leben in Eigenverantwortung und hoher sozialer Kompetenz zu führen. Sie setzen auf frühzeitige, längerfristige Begleitung und sind damit ein Garant für Nachhaltigkeit.

Die finanzielle Förderung der Zentren darf deshalb nicht auf die derzeit vom Bund geförderten Mehrgenerationenhäuser beschränkt werden. Vielmehr muss die ganze Vielfalt von Mehrgenerati-

onenhäusern, Familienzentren und sozialraumorientierten Zentren in den Blick genommen, miteinbezogen und finanziell gefördert werden. Dabei ist eine verlässliche Finanzierungsgrundlage, die auf Dauer angelegt ist, notwendig, um zukunftsfähig zu sein.

Wir fordern den flächendeckenden Ausbau der Familienzentren und sozialraumorientierten Zentren im Land, eine Verstetigung und Erhöhung der Förderung.

Arbeit

Der aktuelle Gesetzesentwurf (Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose) zur Weiterentwicklung des SGBII greift viele Forderungen der Wohlfahrtsverbände auf. Dennoch greift er an einigen Stellen für eine nachhaltige Teilhabe ins Leere.

Im § 16i SGB II des Entwurfes wurde die Dauer des erforderlichen Leistungsbezuges von sechs auf sieben Jahre erhöht. Die Dauer der Rahmenfrist ist gleichzeitig von sieben auf acht Jahre angestiegen. In dieser Zeit dürfen die Menschen nur „kurzfristig“ einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sein. Die Zielgruppe wird als „sehr marktferner Personenkreis“ definiert.

Aus unserer Sicht schränkt diese Regelung den förderfähigen Personenkreis unnötig ein und erschwert zudem die Akzeptanz bei Arbeitgebern. Auch bei Menschen mit einer kürzeren Leistungsbezugsdauer kann die Marktferne bereits eine Förderung rechtfertigen. Die Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit tritt bereits deutlich früher ein, sodass von einem „Entgegenwirken“ der Verfestigung nach mindestens acht Jahren Langzeitbezug keine Rede mehr sein kann.

Wir sehen stattdessen einen Leistungsbezug mit einer Dauer von vier Jahren als deutlich realitätsnäher und praktikabler an. (vgl. LAG Jobcenter Nordrhein Westfalen).

Die Förderung nach § 16i SGB II umfasst eine degressiv gestaltete Förderdauer von fünf Jahren (1. und 2. Jahr: 100 %, 3. Jahr: 90 %, 4. Jahr: 80 %, 5. Jahr: 70 %). Im ursprünglichen Referentenentwurf war eine Orientierung dieser Sätze am Tariflohn bzw. am ortsüblichen Lohn vorgesehen. Nun orientiert sich die Förderung am Mindestlohn. Diese Änderung lässt insbesondere bei tarifgebundenen Arbeitgebern eine Finanzierungslücke entstehen. Das wird dazu führen, dass das Programm an vielen Stellen ins Leere laufen wird.

Wohnen

In Deutschland fehlen eine Million Wohnungen. Nicht nur Randgruppen sind betroffen, das Problem ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Wohnungen werden luxussaniert, Mieten steigen stark, Menschen müssen ihr langjähriges Zuhause verlassen und finden keine neue Wohnung, die sie sich leisten können. Sie verlieren ihr soziales Umfeld und ihr Zuhause. Am Ende sitzen sie vielleicht auf der Straße.

Eine stärkere Objektförderung im sozialen Wohnungsbau ist dringend notwendig. Nur so können Neubauten entstehen, die sich einkommensschwache Mieter oder Familien leisten können. „Eine reine Subjektförderung, das heißt, die finanzielle Unterstützung bedürftiger Menschen, reicht nicht aus.“ (vgl. caritas.de)

Es braucht den politischen Willen, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zugleich die Bereitschaft von Eigentümern, Kirchen und Verbänden, Grundstücke zur Verfügung zu stellen, so dass neue Wohnungen entstehen können.

Emmendingen, 16. Oktober 2018